



II-401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50.565/5-II/3/76

129 IAB

1976 -03- 24

zu 124 J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Bauer, Dr. Ermacora, Dr. Karasek, Dr. Neisser und Genossen am 27.1. 1976 eingebrachten Anfrage Nr. 124/J, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Anlässlich der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 24. November 1975 habe ich bereits erklärt, daß seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht die Absicht besteht, dem Nationalrat den Entwurf eines Polizeibefugnisgesetzes vorzulegen. Diese Erklärung wurde von den Abgeordneten entgegengenommen und auch kein Widerspruch erhoben. Die Tätigkeit der Exekutivorgane ist durch eine Reihe von Detailvorschriften ausreichend gesetzlich geregelt, wodurch dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit voll entsprochen ist.

Zu Frage 2:

Es waren bisher keine Mängel in der Koordination des Bundesministeriums für Inneres mit den Sicherheitsbehörden feststellbar, so daß es daher auch nicht notwendig ist, die Koordination neu zu organisieren.

Zu Frage 3:

Die Grenzkontrollstellen werden laufend mit Fahndungsbehelfen, insbesondere mit solchen über erkannte Terroristen, beteiligt. So wurde zum Beispiel im Zusammenhang mit den Sicherheitsvorkehrungen anlässlich der XII. Olympischen Winterspiele ein diesbezüglicher mit Lichtbildern versehener handlicher

- 2 -

und daher für die Grenzkontrolle geeigneter Fahndungsbehelf ausgegeben. Eine weitgehende Grenzkontrolle ist für das Fremdenverkehrsland Österreich kaum möglich. Allein im Jahre 1974 haben 116 Millionen Ausländer die österreichischen Grenzen überschritten. Aus dieser Zahl ist zu ersehen, daß eine detaillierte Kontrolle ohne Behinderung des Fremdenverkehrs unmöglich ist.

Zu Frage 4:

Die Frage der Bewaffnung der Sicherheitsorgane wurde unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen auf diesem Gebiet eingehend geprüft, wobei sich erwiesen hat, daß die Bewaffnung der Exekutive den Erfordernissen einer modernen Verbrechensbekämpfung durchaus entspricht. Dennoch wird die auf internationaler Ebene vor sich gehende Entwicklung laufend aufmerksam verfolgt und entsprechende Nutzenanwendung gezogen, wobei aber festgestellt werden muß, daß die gerade in letzter Zeit in mitunter marktschreierischer Art vorgebrachten Ausführungen über angeblich "typische Polizeiwaffen" nicht unbedingt als der Weisheit letzter Schluß angesehen werden können. Sollte sich aufgrund der Entwicklungsergebnisse die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Bewaffnung ergeben, so wird es das Bundesministerium für Inneres nicht verabsäumen, die Konsequenzen zu ziehen.

Zu Frage 5:

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 3. Juni 1969 betreffend "internationale Maßnahmen zur Verhütung von Schädigungen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Interessen der Republik Österreich und Bestellung von Sicherheitsbeauftragten" wurden in allen Ressorts Verbindungspersonen (Sicherheitsbeauftragte) bestellt. In den folgenden Jahren wurde diese Einrichtung auf die Präsidentschaftskanzlei, den Rechnungshof und auf den selbständigen Wirt-

- 3 -

schaftskörper der Österreichischen Bundesbahnen ausgedehnt. In regelmäßigen Besprechungen dieser Sicherheitsbeauftragten (die 17. Besprechung fand am 19. Feber 1976 statt) werden die vorliegenden Probleme erörtert, daneben aber wurden zahlreiche Einzelbesprechungen abgehalten und aus bestimmten Anlässfällen die bei allen oder bei einzelnen Ressorts zu treffenden Maßnahmen koordiniert. Darüberhinaus ist in einem Alarmplan genau festgelegt, welche Ressorts im Anlaßfall zu verständigen sind.

Zu Frage 6:

Nach der geltenden Verfassungsrechtslage fällt die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbehörden. Dem Bundesheer kommen in diesem Zusammenhang Aufgaben, die über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinausgehen, nur insoweit zu, als die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt. Zwischen den Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung bestehen ständig enge Kontakte, um eine wirksame Assistenzleistung des Bundesheeres im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes zu gewährleisten, falls die Mittel der Sicherheitsbehörden allein für die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten nicht ausreichen.

Wien, am 23. März 1976

